

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 26. März 1927

Nummer 25

Wie steht es mit der Durchführung der Lehrlingsordnung?

Diese Frage wird neuerdings so oft gestellt, und zwar nicht nur von Kollegen, sondern auch von außerhalb des Gewerbes stehenden Personen und Stellen, daß es als nützlich erscheint, einmal zusammenfassend über den gegenwärtigen Stand der Dinge zu berichten, was übrigens auch noch aus anderen Gründen angebracht sein dürfte. Die hin und wieder in der Presse erscheinenden Notizen über Annahme der Lehrlingsordnung in dem einen oder andern Handwerkskammerbezirk werden manchmal nicht beachtet oder entschwinden wieder aus dem Gedächtnis, mitunter sind sie auch nicht ganz richtig gewesen. Deshalb soll im nachfolgenden ein zutreffendes Bild über die bisherige Durchführung der Lehrlingsordnung gegeben werden.

Vorweg sei gesagt, daß der bis jetzt erreichte Fortschritt in dieser wichtigen Berufsfrage eine arge Enttäuschung für all diejenigen bedeutet, die sich seit acht Jahren um die Schaffung einer Lehrlingsordnung für das deutsche Buchdruckgewerbe bemüht haben. Es hat keinen Zweck, heute alte Vorwürfe zu wiederholen, die freilich nur zu begründet waren; hier möge die einfache Feststellung der Tatsache genügen, daß es aus den verschiedensten Hemmungen und Schwierigkeiten heraus bis heute nicht möglich gewesen ist, die Lehrlingsordnung in einer größeren Zahl von Handwerks- und Gewerkekammerbezirken zur wirklichen Durchführung zu bringen. Die fortlaufend erscheinenden Notizen über Anerkennung der Lehrlingsordnung durch die einzelnen Kammern ließen allerdings etwas anderes erwarten. Bei Lichte besehen stehen aber die Dinge so, daß von den 67 im Reich bestehenden Handwerks- und Gewerkekammern zwar 48 der Lehrlingsordnung grundsätzlich zugestimmt haben, und der größere Teil davon auch durch ausdrückliche Beschlußfassung ihre Einführung beschlossen hat; in Kraft gesetzt haben sie aber nur 16 (in Worten: sechzehn) von diesen 48 Kammern. Voran steht Bayern, das mit der Einführung am 15. Februar 1926 im oberbayerischen Handwerkskammerbezirk (Stz München) begann. Dann folgten die rheinpfälzische Kammer (Stz Kaiserslautern) am 1. April 1926, die unterfränkische Kammer (Stz Würzburg) am 1. Mai 1926 und ihnen naheinander die niederbayerische Kammer (Stz Passau), die oberpfälzische Kammer (Stz Regensburg), die schwäbische Kammer (Stz Augsburg) und zuletzt, am 14. Februar d. J., die mittelfränkische Kammer (Stz Nürnberg). Von den neun bayerischen Handwerkskammern stehen also nur noch zwei aus, und zwar die oberfränkische (Stz Bayreuth) und die Koburger Kammer. In Oberfranken soll die Einführung demnächst erfolgen; in Koburg zögert man noch. In Baden ist die Lehrlingsordnung in allen vier Kammerbezirken (Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim) durchgeführt. Voran ging mit der wirklichen Durchführung die Freiburger Kammer im vorigen Jahre; die übrigen drei Kammern folgten dann bald nach. Seit dem 1. Januar 1927 ist die Lehrlingsordnung auch in den fünf sächsischen Gewerkekammerbezirken (Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau) Gesetz. Das sind die 16 Kammern, in denen die beschlossene Lehrlingsordnung auch wirklich durchgeführt worden ist. In den übrigen 32 Kammerbezirken, die die Einführung entweder beschlossen oder grundsätzlich zugestimmt haben (zum Teil durch ihre Spitzenvertretung, den Handwerkskammertag), schleppt sich die Sache „wie eine ewige Krankheit fort“. Am 13. Juli 1926 wurde in gemeinsamer Beratung zwischen dem Westdeutschen Handwerkskammertag

und Vertretern der Tarifparteien im Buchdruckgewerbe eine Lehrlingsordnung für die 13 westdeutschen Kammerbezirke beschlossen, in deren Schlußbestimmung es heißt: „Diese Lehrlingsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1926 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1928. Spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf dieses Termins werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und der Westdeutsche Handwerkskammertag zusammentreten, um sich über die Fortdauer der Lehrlingsordnung zu verständigen.“ Also etwa Ende dieses Jahres müßten die Vertragschließenden über die Verlängerung der Lehrlingsordnung Beschluß fassen, was aber möglicherweise schon dadurch überflüssig wird, weil bis zu diesem Zeitpunkt die Einführung der am 13. Juli 1926 beschlossenen Lehrlingsordnung noch gar nicht vor sich gegangen ist. Bis jetzt ist dies noch in keinem einzigen der 13 westdeutschen Kammerbezirke der Fall! — Ähnlich liegen die Dinge in Württemberg, wo zwar im Herbst vorigen Jahres die vier Handwerkskammerbezirke (Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart und Ulm) die Lehrlingsordnung angenommen haben, aber die Zustimmung des Handwerkskammertages noch aussteht. Für die 14 niederländischen Handwerks- bzw. Gewerkekammerbezirke (Altona, Aurich, Braunschweig, Bremen, Flensburg, Hamburg, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lübeck, Oldenburg, Osnabrück, Schaumburg-Lippe, und Schwerin) wurde am 16. Dezember 1926 in Hannover über die Einführung der Lehrlingsordnung verhandelt. Mit Ausnahme der Schweriner Kammer, die im voraus rundweg abgelehnt hatte, konnte man nach den Besprechungen der Kammervertretung (der alte Ehrenobermeister Plate führte den Vorsitz) annehmen, daß die übrigen 13 Kammern die Einführung baldigst verwirklichen würden. Aber auch hier maß die Mühe der Gesetzgebung sehr langsam. Bis jetzt sind nur die Kammern von Altona, Aurich, Flensburg, Hannover und Osnabrück dem Beschluß des Kammertages vom 16. Dezember 1926 beigetreten; von den übrigen Kammern steht die Beschlußfassung noch aus; eine wirkliche Durchführung ist noch in keinem der 13 Kammerbezirke zu verzeichnen. Die Kammer für das östliche Preußen (Stz Königsberg, mit den Unterbezirken Allenstein, Elbing und Gumbinnen) hat auch schon im Sommer vorigen Jahres eine Lehrlingsordnung beschlossen; zur Durchführung ist sie aber bis heute nicht gekommen. Auf Vorfälligwerden von Gehilfen seitens der Kammer die Schuld an der Hinauszögerung dem preussischen Handelsministerium zu, und dieses behauptete in einem Schreiben vom 1. Februar d. J., daß die Königsberger Kammer die Schuld trage, da sie „trotz mehrfacher Erinnerung durch den Herrn Oberpräsidenten noch keinen Beschluß über die von mir (dem Handelsminister) für notwendig gehaltenen Änderungen gefaßt habe“. — Mit den thüringischen Kammern von Gera, Meiningen und Weimar ist in der letzten Zeit wiederholt verhandelt worden. Als Ergebnis kann gebucht werden, daß die Weimarer Kammer am 14. März der Lehrlingsordnung zugestimmt hat; die Meiningener Kammer will demnächst darüber Beschluß fassen; die Geraer Kammer hat die Einführung der Lehrlingsordnung in der letzten Vorstandssitzung entschieden abgelehnt. Das ist für den Eingeweihten keine Überraschung, der weiß, daß die Geraer Kammer zu den Verhandlungen in Weimar am 30. November v. J. einen Herrn entsandt hatte, der als kleiner Buchdruckereibesitzer keine Gehilfen beschäftigt, sondern nur Lehrlinge ausbildet. Der Mann mußte sich in der Verhandlung von seinen Prinzipalstolzen sagen lassen, daß seine Einstellung zur Frage der Lehrlingsordnung eine falsche und völlig veraltete sei. Er hat sich aber offenbar eines Besseren nicht belehren lassen, wie der Vorstands-

beschluß der Kammer zeigt, die obenrein den Antrag des Gesellenbesitzers auf Befandlung dieses Punktes in der demnächst tagenden Vollversammlung ablehnte.

Nach all dem oben Ausgeführten steht die Rechnung heute so: Die Lehrlingsordnung beschlossen und wirklich eingeführt haben sieben bayerische, fünf sächsische und vier badische Kammern = 16 Kammern. Die Lehrlingsordnung beschlossen oder ihre grundsätzlich zugestimmt (zum größten Teil durch ihre Spitzenvertretung) haben 13 westdeutsche, 13 niederländische, vier württembergische Kammern, die ostpreussische und die Weimarer Kammer = 32 Kammern. Beratungen über die Einführung sind schon gepflogen worden und verheißener Aussicht auf Erfolg in Oberfranken sowie in Meiningen. Ablehnend verhielten sich bisher die preussischen Handwerkskammerbezirke von Berlin (1), Breslau, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Halle a. d. S., Liegnitz, Magdeburg, Oppeln, Schneidemühl, Sigmaringen, Stettin und Straßburg. Dazu kommen die anhaltische Kammer in Dessau und die schon erwähnten Kammern in Gera und Schwerin. Nimmt man die ebenfalls schon genannten Kammern von Koburg und Königsberg i. Pr. hinzu, wo die Entscheidung noch aussteht, so ist der gegenwärtige Stand der Dinge in allen 67 Handwerks- bzw. Gewerkekammerbezirken aufgezeigt. Leider ergibt sich da, wie schon eingangs gesagt, ein sehr mageres Ergebnis, gemessen an der Zeitdauer der Verhandlungen und der aufgewandten Arbeit und Mühe. In die Schuld an der langen Verzögerung können sich nach meinem Dafürhalten in der Hauptsache Kammern und Regierung gemeinsam teilen. Glücklicherweise stehen die Verhältnisse im Buchdruckgewerbe so, daß die Gehilfenschaft, wenn es nicht anders geht, auch ohne eine Lehrlingsordnung die Belange des gewerblichen Nachwuchses, soweit die besonderen Gehilfeninteressen in Frage kommen, wahrnehmen kann. Den Schaden aus der Nichtdurchführung der Lehrlingsordnung hat in erster Linie das Gewerbe selbst zu tragen.

Berlin.

Albrecht Füllke.

Urabstimmung

Besonders wichtige organisatorische oder tarifliche Fragen können durch Urabstimmung der Mitglieder entschieden werden. Das Recht, eine Urabstimmung zu fordern, haben die verschiedenen Körperschaften innerhalb unserer Organisation: Verbandstag; Verbandsvorstand mit mindestens drei Gauvorständen; die Mehrheit der Gauvorstände und schließlich auch die Versammlungen der Ortsvereine, die mindestens ein Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder vertreten. Durch diese im § 27 des Verbandsstatutes niedergelegten Bestimmungen ist das freie Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder in geradezu großzügiger Weise gewahrt; es kann ja ganz beliebig davon Gebrauch gemacht werden, wenn die Meinung vorherrscht, die Souveränität der Massen in wichtigen Fragen, z. B. bei Streiks usw., zur Entscheidung anzurufen. Im letzteren Falle geht es ja überdies gar nicht ohne Urabstimmung, da diese von der höchsten Instanz der Gewerkschaften sowie vorgeschrieben ist, um leichtsinnigen Ausständen von vornherein zu begegnen. Der beliebige Gebrauch von der Übernahme einer Urabstimmung kann mitunter auch bei Kleinigkeiten Platz greifen, so etwa bei einer beantragten Erhöhung des Ortsbeitrags, wenn sich die schlecht besuchte Mitgliedschaftsversammlung vor den Konsequenzen ihrer eventuellen Entscheidung scheut. Das sind alles selbstverständliche und in der Praxis nur zu oft beobachtete Vorkommnisse, die eine gewisse Berechtigung besitzen und das Wort Urabstimmung zu einem guten Klänge verheßen. Daran soll auch gar nicht getrübt werden, weil die Befragung der Mitglieder von Fall zu Fall zu prüfen ist, und zwar über Dinge, die sich erst ereignen sollen und die man durch eine Urabstimmung beeinflussen will.

Aber ganz anders liegt die Sache bei einer Urabstimmung über den bereits abgeschlossenen Tarifvertrag. Die Materie ist fix und fertig; nun stimmt die Masse der

Mitglieder in aller Form darüber erst ab. Noch kann mir das Resultat der Stimmen beim Schreiben dieser Zeilen nicht bekannt sein, bin ich auch weiter nicht neugierig darauf. Denn ich weiß, daß ein jeder Tarifabschluß, den unsre Vertreter und Unterhändler mit ihrer Namensunterschrift zur Annahme empfehlen, von der Mehrheit der Mitglieder, diesmal von einer sehr beträchtlichen Mehrheit, zur Annahme gelangt. Wohl kann man der Meinung sein, daß eine große Minderheit, die ihre Zustimmung über den neuen Tarif zum Ausdruck bringt, sehr wohl ein beachtenswertes Meinestück für die Unternehmer sein kann, und zwar hinsichtlich kommender Tarifberatungen. Aber auch in dieser Hinsicht sind wir eines andern und nicht Besseren befehrt worden, und zwar durch die vorhergehenden Tarifabschlüsse.

Somit kommt der Verfasser zu dem berechtigten Schluß, von einer Abstimmung über den gefälligen Tarifabschluß künftig Abstand nehmen zu wollen. Die maßgebenden Verbandsorgane brauchen ja nur dementsprechend zu beschließen. Dieser Vorschlag wird aus rein praktischen Gründen der Öffentlichkeit zur Aussprache unterbreitet, weil es ja gar nicht gut angeht, die Gehilfenvertreter, die sich um das Zustandekommen des jeweiligen Tarifabschlusses wochenlang abmühen, vor der Prinzipalität durch eine Ablehnung desselben zu desavouieren. Dazu wird es ja nicht kommen. Aber man wehre den Anfängen! Schnell ist geschlagen, was mühsam aufgebaut wurde!

Magdeburg.

E. K.

„Chemie-Buchdrucker“

Beim Lesen dieser Überschrift wird mancher Kollege mit Schreden an die Gründung einer neuen Sparte denken. Um eine solche handelt es sich aber nicht — unser Verbandsbedarf ist in der Beziehung ja reichlich gedeckt —, sondern lediglich um solche Kollegen, welche in den verschiedenen Hausdruckereien der chemischen Industrie die schwarze Kunst ausüben. Es dürfte deren nicht wenige geben, hat doch allein der große J. G. Farbentrust mehrere Hausdruckereien in verschiedenen Gauen Deutschlands. Ich glaube nun, daß es jetzt an der Zeit ist, sich einmal mit den tariflichen Verhältnissen der in diesen Betrieben tätigen Kollegen zu beschäftigen. Unse letzte Gewerkschaftskonferenz im Dezember 1926 hatte sich, wie aus dem „Korr.“ Nr. 99 vom 15. Dezember 1926 herzuergibt, auch schon eingehend mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den Hausdruckereien industrieller Werke befaßt. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß es eine ganze Anzahl derartiger Betriebe gibt, deren Personale auch heute noch anderen Tarifen unterstellt sind. Und weiter heißt es in diesem Konferenzbericht: „Wenn auch in den meisten Fällen dieser Art noch durch Nebenvereinbarungen Trost in der Möglichkeit gegeben ist, daß unsere Kollegen und deren Hilfspersonal nicht schlechter gestellt sind als nach dem Buchdruckerarif, so wurde es doch als notwendig bezeichnet, daß bei nächster und günstiger Gelegenheit dieser zweifelhafte Zustand beseitigt wird.“

Ich bin nun der Meinung, daß jetzt, da im Buchdruckgewerbe die neuen Tarife zur Einführung gelangen, diese Gelegenheit gegeben ist. In der chemischen Industrie Deutschlands besteht ein sogenannter Reichsrahmentarif — ähnlich unserm Mantelarif —, in dem die allgemeinen Arbeitsbedingungen geregelt sind; die Lohnsätze werden nicht für ganz Deutschland, sondern in den einzelnen Gauen getrennt abgeschlossen. In Berlin besteht seit mehreren Jahren ein Chemiekartell, in welchem Organisationen, die in der chemischen Industrie Mitglieder beschäftigt haben, vertreten sind. Von diesem Kartell werden die Lohnforderungen aufgestellt und die Lohnsätze verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie geführt. Ob auch in anderen Gauen Deutschlands derartige Kartelle bestehen, entzieht sich meiner Kenntnis. — Zu den Inflationsjahren waren, bedingt durch die äußerst günstige Lage der chemischen Industrie als Exportindustrie, die Lohnverhältnisse wesentlich günstiger als im Buchdruckgewerbe. Seit 1923 ist aber eine bedeutende Verschlechterung eingetreten, und die Handwerkerlöhne steigen ständig unter dem Minimallohn des Buchdruckerarif. In Berlin zurzeit 93 Pf. pro Stunde für Handwerker über 21 Jahre. Bei den örtlichen Lohnverhandlungen eine Besserstellung der Handwerker zu erreichen, ist so gut wie ausgeschlossen, da der Fabrikarbeiterverband als führende Organisation naturgemäß wenig Interesse dafür zeigt. Nebenvereinbarungen über Prämien, Leistungszulagen usw. in den einzelnen Betrieben bilden nur einen Notbehelf, um den noch nach jedem Tarifabschluß verhandelt und geeffnet werden muß. Daß da der Wunsch unser Chemie-Buchdrucker schon seit Jahren dahin geht, unserm Buchdruckerlohn- und Mantelarif unterstellt zu werden, ist wohl verständlich. Sinzu kommt noch, daß auch der Mantelarif der chemischen Industrie wesentlich schlechtere Arbeitsbedingungen vorzieht, als sie im Buchdruckmantelarif festgelegt sind. Dies sei an einigen Beispielen erläutert.

Nach den Arbeitszeitbestimmungen des chemischen Tarifs wird fast durchweg neun Stunden — ohne irgendwelchen Aufschlag — gearbeitet; erst für die sechste Arbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 Proz. gezahlt. — Wochenlöhne sind wohl zulässig, aber nicht tariflich festgelegt. — An Ferien gibt es erst nach dem 1. und 2. Dienstjahr vier Arbeitstage, dann für jedes weitere Dienstjahr einen Tag mehr, so daß erst nach zehn Jahren der Höchsturlaub von

12 Arbeitstagen erreicht wird. (Buchdruckerarif nach einem halben Jahre drei, nach einem Jahr sechs Tage usw.). Für Urlaubszeit, gesetzliche Feiertage wird (auch bei Wochenlöhnen) nur der tarifliche Stundenlohn gezahlt, so daß z. B. bei einer 12tägigen Urlaubsdauer ein Lohnausfall bis zu 20 M. und darüber, je nach der Höhe der Leistungs- bzw. Prämienzulage, eintritt, d. h. Leistungs- usw. Zulagen werden für Urlaubszeit und Feiertage nicht gezahlt.

Nun ist im § 1 des chemischen Mantelarifis festgelegt, daß dieser Tarif für alle Arbeiter und Arbeiterinnen solcher Betriebe Geltung hat, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind. Ferner heißt es in den Erklärungen zu diesem Paragrafen: „Unter den vertragsschließenden Organisationen herrscht Übereinstimmung darüber, daß sie als legitimiert zu erachten seien, den Vertrag auch namens derjenigen in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter abzuschließen, die keiner der vorgenannten, sondern einer andern, oder überhaupt keiner Organisation angehören. Nach gewerkschaftlichen Grundsätzen war beim Abschluß von Tarifverträgen eine solche Vertretungsbefugnis ohne besonderen Auftrag durch diejenige Organisation, der die Mehrheit der Arbeiter der in Betracht kommenden Industriezweigen angehören, allgemein anerkannt.“ Unse Chemie-Buchdrucker können sich mit dieser Auffassung nicht einverstanden erklären. In dem angezogenen Bericht von der Gewerkschaftskonferenz wird zum Schluß darauf hingewiesen, daß von den Zentralstellen der Tariforganisationen des Buchdruckgewerbes noch an keinem besonderen Tarif, der für irgendeine Hausdruckerei eines andern privaten Industrie- oder Gewerbebetriebes gilt, mitgewirkt wurde, und ein anderer Tarifvertrag für Buchdrucker nur dann bindend sein kann, wenn er im Einverständnis mit den Buchdruckerarif beteiligten Arbeiterorganisationen abgeschlossen worden ist. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß jetzt vom Verbandsvorstand Schritte in der Richtung unternommen werden müßten, alle in den Hausdruckereien der chemischen Industrie Deutschlands beschäftigten Buchdruckerkollegen einschließlich des Hilfspersonals dem Buchdruckerlohn- und Mantelarif zu unterstellen. Frühere Versuche, unserm Buchdruckerarif örtlich oder betrieblich Geltung zu verschaffen, blieben erfolglos.

Mühsam wäre, wenn unsre Verbandskollegen bzw. Funktionäre der chemischen Hausdruckereien ihre Meinung über diese Angelegenheit zum Ausdruck bringen und dem Verbandsvorstand nähere Mitteilungen über etwaige Sondervereinbarungen in Bezug auf ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zugehen lassen würden.

Bl.-K. u. S. I. n.

B. S. I. u. c. r.

Die „Metter“ der Kleinbetriebe

Der Vorstoß der Gewerkschaften zur Herbeiführung eines Notgesetzes auf Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hat die Arbeitszeitfrage wieder zum dringendsten, aber auch zum schärfstummstrittenen Problem der deutschen Sozialpolitik werden lassen. Das gesamte Unternehmertum ist mobilisiert und stellt sich der Forderung der Arbeiter auf Wiederherstellung des Achtstundentags aufs schroffste entgegen. Wie immer, wenn es sich um sozialpolitische oder wirtschaftliche Forderungen der Arbeiter handelt, steht hierbei die bürgerliche Presse dem Unternehmertum rückhaltlos zur Seite, ohne sich freilich in besondere eigne Anstöße zu stürzen. In der Regel wird kritisch alles übernommen, was ihr aus dem Unternehmerlager zugeht, mag es sich auch um die allerersten Einseitigkeiten handeln. Demzufolge steht der von den Unternehmern in der bürgerlichen Presse geführte Kampf gegen die von den Gewerkschaften geforderte Arbeitszeitregulierung auf einer sehr niedrigen Stufe und dabei wird mit den abgedroschensten Gemeinplätzen operiert.

Das kann nicht überraschen. Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit ist bekanntlich nicht neu, sondern reicht — wenn wir von den Kämpfen der Gesellen gegen die Zunftmeister im Mittelalter absehen — bis in die ersten Anfänge der Gewerkschaftsbewegung im vorigen Jahrhundert zurück. Das Unternehmertum hat sich seitdem in seiner geistigen Einstellung wenig verändert. Aus diesem Grunde stoßen wir bei ihnen auch heute noch auf die gleichen Argumente, die es schon vor hundert Jahren den Bestrebungen der Arbeiter auf Verkürzung der damals zwölfstündigen, später elfstündigen und noch später zehn- und neunstündigen Arbeitszeit entgegenstellte. Die Unternehmer sind die alten geblieben, sie haben während der ganzen langen Zeit nichts hinzugeleert oder an sozialpolitischer Einsicht gewonnen. Nach wie vor betrachten sie den Arbeiter nur als recht- und willenloses Ausbeutungsobjekt, auf dessen Bedürfnisse als Mensch sie keine Rücksicht zu nehmen brauchen. Es genügt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ihr Ausbeutungsrecht beeinträchtigt, sie zu einer andern Einstellung, zu andern organisatorischen Dispositionen im Betriebe zwingt, um jede Arbeitszeitverkürzung abzulehnen und für undurchführbar zu erklären. Hieran halten sie unverrückbar fest, obgleich die bisher von den Arbeitern erkämpften Arbeitszeitverkürzungen hinlänglich beweisen, daß die dagegen geltend gemachten Gründe durchaus hinlänglich waren, die dagegen geäußerten Befürchtungen sich nicht verwirklichten, Industrie, Handel und Verkehr sehr wohl dabei existieren und gewinnbringend arbeiten können und der technische Fortschritt gerade dadurch nicht im geringsten gehemmt wurde.

Den Unternehmern sind die hierfür vorliegenden Tatsachen sehr unbequem. Das hält sie jedoch nicht davon ab, auf ihrem alten, jede Arbeitszeitverkürzung ablehnenden Standpunkte zu verharren, um ihr auf Grund der gegenwärtigen Arbeitszeitordnung nahezu unbefränktes Ausbeutungsrecht zu retten. Aber die nominelle Anerkennung des Achtstundentags kommen die Unternehmer nicht hinweg. Das wissen sie! Deshalb geht ihr Streben dahin, ihn durch die Erhaltung der bisherigen Ausnahmeweisungen, insbesondere des § 11 Absatz 3 gegenstandslos zu machen. Die genannte Vorchrift läßt unter gewissen Voraussetzungen die freiwillige Mehrarbeit zu, ohne den Unternehmer strafbar zu machen. Die festgelegten Voraussetzungen für Mehrarbeit werden jedoch von den Unternehmern in den meisten Fällen beachtet und dieser Umstand in Verbindung mit den sonstigen Ausnahmen der Verordnung hat zu einer völligen Regellosgkeit der Arbeitszeit geführt und den Achtstundentag in zahlreichen Betrieben vollständig beseitigt. Das ist es, was die Unternehmer auch für die Folge wollen und wogegen sich die Arbeiter mit aller Entschiedenheit zu wenden haben. Da aber die Unternehmer befürchten, ihr Ziel, die unbegrenzte, ganz ihrer Willkür überlassene Festsetzung der Arbeitszeit auf geradem Wege nicht erreichen zu können, versuchen sie es auf krummen.

Von den Unternehmern wird deshalb behauptet, daß die von den Gewerkschaften angestrebte Arbeitszeitregulierung ganz einseitig auf den Großbetrieb zugeschnitten sei, der infolge seiner Betriebsführung eine solche Schematisierung ertrage, nicht aber der Klein- und Mittelbetrieb. Hierin liegt, offenbar ungewollt, ein Zugeständnis der Durchführbarkeit des Achtstundentags, das um so bemerkenswerter ist, als gerade die Großindustrie sich seiner Einführung bisher auf das schärfste widersetzt, wie auch von ihr in der Hauptsache der Kampf um die Regelung der Arbeitszeit geführt wird. Jetzt auf einmal spielt sie sich als Schützerin und Ketterin der kleinen und mittleren Betriebe auf, für die der Achtstundentag undurchführbar sein soll, weil sich diese Betriebe im dauernden Kampf um den Auftrag befinden, der eine Vorausberechnung über seine Erledigung unmöglich mache. Der Auftrag könne und müsse erledigt werden, wobei weder durch Rationalisierung, noch durch Mehrereinstellung von Arbeitskräften, noch durch Vergrößerung des maschinellen Apparats geholfen werden könne. Es liege geradezu im Wesen des Klein- und Mittelbetriebs, vor allem des handwerksmäßigen Betriebs, daß er sich nur durch Beweglichkeit seiner Arbeiter am Leben erhalten kann, weshalb diesen Betrieben durch die rücksichtslose Beschränkung der Arbeitszeit der Kampf um die Erhaltung fast unmöglich gemacht werde.

Welche Sorgen doch die großindustriellen Unternehmer um die Erhaltung der kleinen und mittleren Betriebe wegen! In früheren Zeiten hat man von dieser Sorge recht wenig bemerkt. Im Gegenteil hat gerade die rücksichtslose Konkurrenz des Großunternehmertums dazu gebietet, ihnen vielfach das Lebenslicht auszublauen. Im Zeitalter der Kartelle und Syndikate ist das zwar etwas anders geworden. Nunmehr dient die technische Rückständigkeit der kleinen und mittleren Betriebe den großindustriellen Unternehmern dazu, auf Kosten der Verbraucher Übergewinne zu erzielen. Die plötzlich entdeckte Liebe der Großindustriellen zu den kleinen Unternehmungen hat also einen sehr materiellen Hintergrund, hält sie aber keineswegs davon ab, ihnen bei passender Gelegenheit den Lebensfaden abzuschneiden. Daß die großindustriellen Unternehmer sich mit den kleinen und mittleren Betrieben betat solidarisch fühlen, hat aber auch noch andre Gründe. Wesentlich spielt dabei die Überlegung mit, daß, wenn es gelingt, für jene eine größere Bewegungsfreiheit in der Arbeitszeitfrage durchzusetzen, das gleiche auch den Großunternehmungen zugestanden werden muß. Die hierdurch herbeigeführte Unmöglichkeit einer wirksamen Überwachung der Arbeitszeitregulierung würde so alles beim Alten lassen; der Achtstundentag wäre lediglich eine papierne Vorchrift, um die sich kein Unternehmer ernstlich zu kümmern braucht. Hierauf allein ist es abgesehen, wobei das großindustrielle Unternehmertum selbst nicht an die Stichhaltigkeit der von ihm angeführten Gründe glaubt.

Daß die kleinen und mittleren Betriebe allgemein eine größere Beweglichkeit in Bezug auf die Arbeitszeitregulierung benötigen, ist durchaus falsch. Im Gegenteil ist mit der Beschränkung des Betriebes auf eine geringere Zahl von Arbeitern stets eine größere Überflexibilität verbunden, die dem Unternehmer eine leichtere Disposition über die Erledigung der anfallenden Aufträge gestattet. Er ist also in keiner Weise schlechter gestellt als der große Unternehmer, vorausgesetzt, daß er nicht arbeiten in einem Umfang und zu Bedingungen übernimmt, die über die Leistungsfähigkeit seines Betriebes hinausgehen. Ihn in solchem Handeln auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter zu unterstellen, liegt keine Veranlassung vor. Damit braucht die Möglichkeit von Ausnahmen in dringenden Fällen nicht unterbunden zu werden, sie ist auf tariflicher, fest umrissener Grundlage zu schaffen, wenn die Unternehmer nur wollen. Die Gewerkschaften haben sich bei ihren tariflichen Vereinbarungen derartigen Notwendigkeiten noch nie verschlossen, selbstverständlich nur zu Bedingungen, die einen Mißbrauch verhindern. Die Sorge der großindustriellen Unternehmer um die Lebensfähigkeit der kleinen und mittleren Betriebe ist also überflüssig. Die Gewerkschaften wollen bei ihrer Forderung auf Anerkennung des Achtstundentags den wirtschaftlichen Bedürfnissen in vollem Maße Rechnung tragen, wenn auch in einer Weise, die den Bedürfnissen und Interessen der Arbeiter besser entspricht als es gegenwärtig der Fall ist.

S. W.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreibundstraße 5. Fernruf: Amt Gahnenberg Nr. 1101, 3141 bis 3145. Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, V.-K., Berlin S 14, Wallstraße 65, Postfachkonto: Berlin Nr. 1029 87 (W. Schweinib).
Abschluss eines Gegenseitigkeitsvertrags mit dem Verbande der Buchdrucker in Spanien (Federacion Grafica Espanola).
Mit dem vorgenannten Verbande ist ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen worden, der am 1. April 1927 in Kraft tritt.

Mitglieder, die auf die Reise gehen, müssen im Besitz einer Reisekarte des Tarif-Arbeitsrats zweites sein.
Wir verweisen die auf die Reise gehenden Mitglieder auf die Bestimmung im § 29 der Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise, in dem es heißt:
Auf die Reise gehende Geschäfte erhalten vom zuständigen Arbeitsnachweise eine Reisekarte, mit welcher sie sich bei jedem Arbeitsnachweise ausweisen und dort ihre Eintragung bewirken lassen können; für die Reisekosten der Eintragung ist der Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit maßgebend.
Pflicht aller auf die Reise gehenden Mitglieder ist es, sich vor ihrer Abreise vom zuständigen Tarif-Arbeitsnachweise die für ihren Zweck von Arbeitsvermittlung an anderen Orten vor-

geschriebene Reisekarte ausstellen zu lassen, ohne die eine Arbeitsvermittlung mit Schwierigkeiten verknüpft ist.
Wichtig ist einem Tarif-Arbeitsnachweise, dessen Vertreter sich zur Ausstellung der Reisekarte nicht für befähigt hält, für sich selbst mit der Vorstehenden des betreffenden Arbeitsnachweises, dem auf die Reise gehenden Mitglied eine Bescheinigung über den Beginn der Arbeitslosigkeit auszustellen und auf dieser Bescheinigung zu vermerken, daß eine Reisekarte wegen Nichtbestehens eines Tarif-Arbeitsnachweises nicht ausgestellt werden konnte.
Der Vorstandsmitglied.

Statistikarten einlesen!
Zwölfteiler Einfindungsform für März 7. April.
Für die Fäbiger der Arbeitslosen: 26. März. Auf richtige Fäbiger der Statistikarten ist zu achten.

Enabrid. Der Bruder Arthur Arnold (Gaußhahnnummer 187 778) wird ersucht, die während seiner Krankheit in Weingheim heimlich gebliebenen Reste seines Besitzes an den Kassierer Adolf Fischer, Enabrid, Parkstraße 37, I, einzuliefern, andernfalls Rücksicht zu nehmen.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigelagerte Adresse):
Im Gau Hamburg-Altona die Seher I. Erich Bannert geb. in Eichenhof 1905, ausgl. in Altona 1921; 2. Edmund Bote, geb. in Altona 1903, ausgl. dal. 1923; 3. Walter Hoffmann, geb. in Hamburg 1900, ausgl. dal. 1919; 4. Bruno Kaufner, geb. in Berlin 1895, ausgl. in Harfeld 1914; 5. Wilhelm Sobyan, geb. in Hamburg 1904, ausgl. in Westhof 1920; 6. Eduard Wille, geb. in Wittenburg 1888, ausgl. dal. 1901; 7. D. Schätzle, geb. in Gumbach 1897, ausgl. in Weidau 1917; 8. der Bruder Walter Hartwich, geb. in Hamburg 1897, ausgl. dal. 1916; 9. der Korrektor Hermann Barowitz, geb. in Straßburg 1890, ausgl. in Hübbe 1909; waren schon Mitglieder; die Seher 10. Curcio

Veranstaltungskalender

Barmen. Drucker-Verammlung Sonnabend, den 26. März, abends 7 1/2 Uhr, im Vereinslokal Oker, Hiltfer-taler Straße.
Bautzen und Heideberg. Bezirks-Verammlung Sonn-tag, den 27. März, nachmittags 2 Uhr, im „Hilfshaus“ in Bischofsberg.
Berlin. Maschinen-Verammlung der in Sonntagsschicht arbeitenden Kollegen Sonntag, den 3. April, vormittags 10 Uhr, im „Bevölkerungshaus“, Saal 3.
Dillenburg. Gauversammlung, 21. April, 10 Uhr, im „Hilfshaus“ in Dillenburg, den 27. März, im Cafe Schmitz, in Dillenburg a. d. D.
Göhring. Verammlung Freitag, den 1. April, im „Stern“, Merseburg. Verammlung Sonnabend, den 2. April, abends 7 1/2 Uhr, in der „Witten Quelle“, Saalfranz.
Köln. Bezirks-Verammlung in Linn, am 27. März, abends 8 Uhr, im „Königsaal“, Zwifach.
Sa. Drucker-Verammlung Sonntag, den 27. März, vormittags 9 1/2 Uhr, in „Stadt Verdau“, W.-d.-baier Straße.

Anzeigengebühren: die sechseckspaltene Nonpareilzeile 20 Pfennige für die Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und für Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 80 Pfennige. Rabatt wird auf diese Preise nicht gewährt.

Anzeigen

Annahmefluß: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst-erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ mög-lichst nur durch Einzahlung auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 266 10

GEWERKSCHAFTER! GEG-ZIGARETTEN

Kauft die guten GEG-ZIGARETTEN nur zu haben IM KONSUMVEREIN

60 Jahre Essener Buchdruckerverein

Sonnabend, den 9. April, abends 7 Uhr:
Jubiläumssfeier im „Städtischen Saalbau“
Festredner: Zweiter Verbandsvorsitzender Otto Kraus (Berlin),
Gauvorsitzender Joseph Bertram (Köln).
Musikalische und gefangliche Darbietungen.
Zu dieser Veranstaltung sind alle Kollegen von nah und fern, besonders alle ehemaligen Mitglieder des Vereins, freundschaftlich eingeladen. An-meldungen an den Vorsitzenden Fritz Bühning, Essen(Ruhr)-West,
Feuerbachstraße 9, baldigst erbeten.
Der Festauschuß Der Vorstand

Brandenburgischer Maschinenfeververein

1. Vorsitz: D. Engelmeier, Neudöln, Emfer Str. 40;
Stellv.: Siegel, Elias, Wm., Wöhrndorf, Paradiesstr. 6.
Sonnabend, den 3. April, vormittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Engländer 24/25, Saal III:
Verammlung aller Kollegen, die Sonntagsschicht machen
Da es sich um eine wichtige Entscheidung handelt, ist das Erscheinen aller in Betracht kommenden Kollegen dringend erwünscht.
Eintrittskarten zum Besuche der Ausstellung der Bergarbeiter Sejmatausstellung sind noch zu haben beim Vorsitzenden, Friedrichshagen-Druckerei, Friedrichstraße 225, vorm III.
Der Vorstand.

Leipziger Korrektorenverein

Sonnabend, den 26. März, abends 7 Uhr, in der „Goldenen Höhe“, Dresden Straße:
Familienabend
Um recht zahlreiche Beteiligung bittet
Der Vorstand.

Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe

9. Auflage, von J. B. Lindt, Mitglied der Meisterprüfungskommission, mit besonderer Berücksichtigung des neuen Buchdrucktarifs, Ausgabe März 1926, 60 Bl., bei Weyerschen, 6,50 M., per Nachnahme J. B. Lindt, München, Wundlstraße 27, Postfachkonto 010.

Stoffe für Herren- und Damen-Bekleidung
direkt vom Fabrikationsort / Muster frei.
Julius Richter, Spremberg L. 31
Verkauf an Privats und ein gross / gegründet 1892.

Für die Spiegelabteilung jüngerer Schriftsetzer

sucht eine Vertreter-Abteilung Expedition mit zahlreichen Fach-schriftsetzern für sofort einen
jüngerer Schriftsetzer
der auch sehr reiches Talent hat und selbständig Satzsetzen und Entwürfe herstellen kann. Es kommen nur jüngere, intelligen-te Herren in Frage, die flott und absolut zuverlässig arbeiten können. Schriftliche Mitteilungen mit kurzen Lebenslauf sind, unter Angabe der Gehaltsansprüche, zu richten unter Nr. 613 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstr. 5.

Sch suche einen tüchtigen Korrektor (1908) der befähigt ist, vor allen Dingen wissenschaftlichen Sach einwandlos zu lesen. Angebote erbetet Julius Selb, Langensalza.

Linotypsetzer
steht sofort ein (620) „Koburger Tageblatt“, Koburg.

Aufruf!
Krankheitsübertrager bitte ich dringend meinen Ehemann, den Scheitlerher 1626

Ewald Selbach
geboren am 26. Januar 1875 in Altdorf, sofort nach hier zu kommen. Auslagen vergütet ich demjenigen, der mir den Lebenslauf innerhalb 14 Tagen nachweist.
Frau Ew. Selbach, Ahlen (Westfalen), Wittenauer 13.

Schreiftsetzkittel
blaugestrichelt, Qual. II 6,20 M., Qual. I 6,20 M., braungestrichelt 6,20 M., Maschinenmeisteranzug aus echt hygienischem Stoff Qual. I 9 M., Qual. II 7 M., sendet frei Haus Spezialfabrik für Verfertigung Emil Gohl-feldt, Dresden, Witterstr. 2. 1223

Sozialistische Verzeichnisse über Kultur- und Sittlichkeits-Geschichte
Verlag
Euttgart, Falkenstr. 107 A.

Photo-Apparate
Erfräfligste
günstige Teilzahlung (120 Bl., 24 x 1 Monatsraten)
Verlangen von Verursachter.
Preis: Dresden-Kamera-Ver-trieb, Dresden-N. 479

Die Kleine Verbandsgeschichte

1866



1926

mit dem Nachtrage vom November 1926 gibt auf nur 96 Seiten Umfang in aller Kürze und in größter Übersichtlichkeit Aufschluß über Entstehung, Entwicklung und Stand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, über die Zahl seiner Untervereine sowie der Sparten und des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, über das Zehnjährige Jubiläum des Buchdruckgewerbes und die Schulungsabteilung des Verbandes, über sein Beitrags-, Unterhaltungs- und Tagesspenden-, über die Arbeitslosigkeit, die Unfälle, Kranken- und Sterblichkeitsziffern. Sie behandelt ausführlich die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Buchdrucker und Schriftsetzer sowie die seit dem Jahre 1873 zentral gestiegene Tarifpolitik mit den trotzdem notwendig gewordenen Arbeitskämpfen und bringt von den seit 1866 stattgefundenen 25 Versammlungen die Hauptbeschlüsse. Die aufgezeigte Ausbreitung des Buchdruckgewerbes und des graphischen Gewerbes insgesamt wird ergänzt durch Angaben über die Entwicklung des Maschinenwesens, des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens sowie über die Bücherproduktion. Sämtliche im Buchdruck- und im graphischen Gewerbe bestehenden Haupt-, Neben- und Gegenorganisationen finden Erwähnung; von der Buchdruckerinternationale ein Abriss. Zwei Seiten mit gemeinschaftlichen Sprechwörtern.
Für jeden beruflich und gewerkschaftlich Regamen ist die Kleine Verbandsgeschichte die schnellste Informationsquelle, für Auslenkende und für Jubilare ein nützliches Geschenk. Preis des Exemplars in festem Einband einschließlich Zufendung nur 65 Pf., für Nichtverbandskreise 1,25 M. Bestellungen (möglichst ortswweise) werden sofort ausgeführt von dem
Kommissionsverlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5
Wir suchen zum sofortigen Eintritt einen tüchtigen Linotypsetzer
zunächst zur Nachhilfe wegen Krankheitsfalls und Vertretung während der Ferien. Bei guten Leistungen währt die Kondition bestimmt bis zum 1. November. 1616
„Volkeblatt“, Buchdruckerei und Verlagsanstalt E. Graf & Co., Dörmum, Germaniastraße 7.
Wer geht mit jungem Böh-minger Anfang Mai auf die
Walze?
Gegens gleich.
Oeff. Offerten unter Nr. 524 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.
Für Buchdruckerhelfer, Sitzungs-säle und Kontore:
Gutenberg betrachtet einen
Druckbogen
Oftsetzdruck. Format 67:73. Preis 1,50 Mktl. Verpackung u. Porto 1,90 M.
Verlag des Bildungs-Verbandes der Deutschen Buchdrucker G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstr. 5. Postcheckkonto: Berlin 34142.

Am 11. März verstarb unser lieber Kollege, der Seher 1520 Gustaf Herrmann im Alter 65 1/2 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen der Firma C. Haberland, Leipzig.

Am 22. März verstarb an den Folgen eines Rad-unfalls, den er auf der Heimfahrt von der We-ickersammlung erlitt, unser lieber Kollege, der Maschinenfever 510 Richard Köfche im Alter von 61 Jahren. Wie verlieren mit ihm unsere ehemaligen lang-jährigen Kollegen. Sein Andenken werden wir denkwürdig in Ehren halten. C. D. Großhain.

Am 17. März verstarb nach langem, schwerem Krankenlager unser lieber Kollege, der Seher Erich Dieslant im Alter von 31 Jahren. Sein helteres Wesen und kollegiales Verhalten werden wir ihm stets ein ehrendes An-denken bewahren. Das Personal der Buchdruckerei Gebr. Ernst, Berlin.

Wichtig und uner-messlich mußten wir die erschlän-dende Krankheit hinneh-men, das am Sonntag, den 20. März, unser lieber Kollege, der Seherferreo-typur 1622 Paul Linder im 46. Lebensjahre von uns gegangen ist. Verweisen, auf Grund des Betriebsübertragungs von den nächsten Tagen an uns Führer und Be-rater zu sein, schied er von uns. Ehereinem Andenken! Die Kollegen der Buch-druckerei Richard Richter, Berlin, Lindenstraße 25.

Am 20. März verstarb unser lieber Kollege, der Druckerinwalde 1626 Friedrich Fischer aus Köln, 62 Jahre alt. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Bezirksverein Köln.

Am 16. März verstarb nach langem, schwerem Krankenlager unser merces Mitglied, der Seher Kurt Wimmer im Alter von 23 Jahren. Sein Andenken wird in Ehren halten 1617 Ortsverein Dresden.